

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2011 als unbegründet zurück.

2.)

Die Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig, weil Sie auf der fehlerhaften Bewertung der praktischen Prüfung beruhen und der Kläger deshalb deren Neubewertung sowie eine erneute Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung beanspruchen kann.

Nach der hier einschlägigen Ausbilder- Eignungsverordnung vom 21.01.2009 gliedert sich die Prüfung in einen schriftlichen Teil, bei dem fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten sind.

Gemäß § 4 Abs. 3 Ausbilder- Eignungsverordnung besteht der praktische Teil der Prüfung aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

Im Übrigen ist geregelt, dass der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation auswählt.

Der Kläger wählte folgende Ausbildungssituation:

„Der Auszubildende hat bei Schließung des Lehrvertrages seine Sorge geäußert, den zu vermittelnden Stoff nicht behalten zu können, da „auswendig lernen“ und „behalten“ seine Schwächen sind. Es wird durch Bilder das Lernen erleichtert“ (Bl. 21 der Verwaltungsakte).

Die Situation bezog sich auf einen Auszubildenden zwei Monate vor Beginn der Ausbildung nach Vertragsabschluss. Orientierend an dem Ausbildungsrahmenplan bezog sich diese Situation auf die laufende Nummer 2.1 b, Arbeits- und Selbstorganisation hier die eigene Arbeit inhaltlich und zeitlich zu strukturieren, Arbeitstechniken einzusetzen.

Ziel des Lehrgespräches sollte sein, dass der Auszubildende erkennt und bewerten lernt, welchen Nutzen und welche Erleichterung sich aus dem Lernen mit Bildern gegenüber dem Auswendiglernen ohne Visualisierung ergibt.

Die Präsentationen bzw. die Durchführung der vorgestellten berufstypischen Ausbildungseinheit dauerte insgesamt 12 Minuten. Das anschließende Fachgespräch 11 Minuten.

Nach der Ausbilder- Eignungsverordnung ist in dem Fachgespräch die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu erläutern. Entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan erläuterte der Kläger, dass es ihm um die Vermittlung von Fähigkeiten ging, die eigene Arbeit inhaltlich und zeitlich zu strukturieren und entsprechende Arbeitstechniken einzusetzen (Nummer 2.1 b des Ausbildungsrahmenplans).

In dem anschließenden Fachgespräch wurden aber ausschließlich fachspezifische Fragen, z.B. nach der Ausbildungsvergütung, deren Rechtsgrundlage, die Arbeitszeiten sowie dem Ablauf der Ausbildung nach dem Ausbildungsrahmenplan gestellt.

Der Prüfungsausschuss bewertete die Reflektion des Klägers über die vorgestellte Ausbildungseinheit sowohl im Hinblick auf die Kritikfähigkeit bzw. Gedanken mit jeweils drei Punkten, das berufs- und arbeitpädagogische Wissen mit fünf Punkten und die ausbildungsbezogenen Zusammenhänge ebenfalls mit fünf Punkten. Das Kommunikationsverhalten des Klägers wurde mit vier Punkten bewertet, so dass das Gesamtergebnis des Fachgespräches mit 20 Punkten, die Präsentation mit 22 Punkten bewertet worden ist.

Begründet wurde diese Bewertung unter anderem damit, dass die vom Kläger gewählte Unterweisung keine berufstypische Ausbildungssituation darstellen würde, die Inhalte des Ausbildungsvertrages nicht konkretisiert würden und zum Teil falsche Informationen weitergegeben worden sein. Ferner bestehe der Ausbildungsvertrag nicht nur aus den vom Kläger beispielhaft genannten sechs Punkten, sondern insgesamt aus neun wesentlichen Komponenten. Letztlich wurde durch entsprechende Punktabzüge die angeblich fehlende Selbsteinschätzung des Klägers bewertet.

Der Kläger wählte das Lernziel bei dieser Unterweisung, dem Auszubildenden deutlich zu machen, dass als Lernmethode auch die Möglichkeit durch Visualisierung mit Bildern besteht. In der Kontrolle wurde vom Auszubildenden bestätigt, dass sich der Auszubildende bis auf einen Punkt anhand der Bilder erinnern konnte.

3.)

Die Bewertung der Präsentation und des Fachgespräches sind nachweislich fehlerhaft, da sowohl aus dem Protokoll des Fachgespräches als auch der Begründung des Prüfungsausschusses bei der Überprüfung des Widerspruches (Bl. 3-5 der Verwaltungsakte) deutlich wird, dass der Prüfungsausschuss vorrangig fachliche Fragen beantwortet haben wollte und daher nicht die laut Prüfungsverordnung vorzunehmende Erläuterung der Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation erfolgt ist.

Zur Vorbereitung der Prüfung absolviert der Kläger bei einem externen Anbieter einen Lehrgang, der sich an den Rahmenplan für die Ausbildung für Ausbilder und Ausbilderinnen am 25.06.2009 orientierte. Wir erlauben uns einen Auszug aus der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 25.06.2009 als

Anlage K 3

beizufügen.

Er absolvierte den Lehrgang bei Herrn Reinhold Vogt, einem anerkannten Trainer, der seit vielen Jahren die entsprechenden AEVO- Seminare durchführt. Im Rahmen dieses Seminars hatte der Kläger die gleiche Ausbildungssituation zu Übungszwecken vorgestellt. Sie wurde vom Ausbilder in dem damaligen Seminar mit zwei plus bewertet

Foto: Zeugnis der Herrn Reinhold Vogt, Lerchenweg 35 in 51545 Waldbröl.

Die Ausbildungssituation vermittelte entsprechend den Empfehlungen für die Ausbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen die Kenntnis, lernförderliche Bedingungen zu schaffen unter anderem das Lernen durch Beachtung grundlegender didaktischer Prinzipien zu fördern, dass Lernen durch Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken zu fördern entsprechend dem Handlungsfeld 3.1 des oben genannte Rahmensplanes.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass das von dem Kläger formulierte Lernziel nicht kognitiv, dass heißt sich auf Wissen und intellektuelle Fähigkeiten bezog, sondern ein affektives Lernziel darstellte, dass sich auf Änderung der Interessen bzw. Einstellungen und Werthaltungen bezog.

Ausweislich des Unterweisungskonzeptes des Klägers ging es bei der Ausbildungssituation nicht darum, einzelne Punkte des Ausbildungsvertrages zu erläutern, sondern ausschließlich darum, dem Auszubildenden eine alternative Lernmethode vorzustellen, um die spezifische Problematik „des Vergessen“ bzw. „Merken“ zu trainieren.

Die von dem Kläger ausgesuchte Ausbildungssituation entsprach dem Ausbildungsrahmenplan. Die Ausbilder- Eignungsverordnung sieht ausdrücklich vor, dass der Prüfungsteilnehmer entsprechende Vorgaben die berufstypische Ausbildungssituation auswählt.

Die Prüfungskommission hat das vorab formulierte und schriftlich fixierte Lernziel ignoriert, da im anschließenden Fachgespräch ausschließlich fachspezifische Fragen zu den einzelnen Punkten des Ausbildungsvertrages gestellt wurden.

Diese Befragung war fehlerhaft, da in dem Fachgespräch ausschließlich die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu erläutern ist und kein Raum für Fachfragen ist.

Der Prüfungsausschuss hat daher fehlerhafterweise die vom Kläger vorgenommene berufstypische Ausbildungssituation verkannt und fehlerhaft bewertet und das anschließende Fachgespräch abweichend von der Ausbildereignungsverordnung durchgeführt. Die Bewertung der praktischen Prüfung ist daher fehlerhaft, sodass der Kläger deren Neubewertung sowie eine erneute Entscheidung über das Gesamtergebnis begehren kann.

Die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung sowohl bei der Auswahl der Ausbildungssituation als auch bei dem anschließenden Fachgespräch entspricht nicht der anzuwendenden Ausbildereignungsverordnung.

Die Rechtsanwälte der Sozietät
Frowein & Partner
durch:

(Reul-Nocke)